

## **CORONA-BESCHRÄNKUNGEN FÜR GEIMPFTEN UND GESENE PERSONEN WERDEN WEITGEHEND AUFGEHOBEN – UPDATE CORONA 16. AUGUST 2021**

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 14. August 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten seit dem 16. August 2021.

Durch den Erlass der neuen Corona-Verordnung entfallen in Baden-Württemberg die vier Inzidenzstufen, die für die Einschränkungen in vielen Bereichen ausschlaggebend waren.

Ebenfalls entfallen für vollständig geimpfte und genesene Personen viele Beschränkungen und private Zusammenkünfte sowie private Veranstaltungen sind wieder ohne Einschränkungen zulässig.

*Weiterhin gilt jedoch in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für alle Personen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres. Ebenfalls bleiben die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten für alle bestehen.*

### Testpflicht für nicht geimpfte oder genesene Personen:

Wer sich nicht impfen lassen möchte, muss künftig in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. Dies gilt vor allem bei Veranstaltungen bzw. Aktivitäten in geschlossenen Räumen.

Die Testpflicht für nicht geimpfte Personen gilt unter anderem in folgenden Bereichen:

- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie im Freien, bei mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern und / oder der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dazu zählen unter anderem:
  - Konzerte
  - Theater- und Opernaufführungen
  - Stadtführungen
  - Betriebs- und Vereinsfeiern
  - Filmvorführungen
  - Stadt- und Volksfeste
  - Sportveranstaltungen
- Messen, Ausstellungen und Kongresse.
- Gastronomische Angebote in Innenräumen – die Testpflicht gilt nicht für Personen, die lediglich Speisen abholen.
- Vergnügungsstätten in Innenräumen wie Spielhallen, Wettstuben und Casinos.

- Bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, Piercing-, Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlung, kosmetische Fußpflege, Friseurbetriebe und Barbershops.
- Bei Sport im Innenbereich, etwa in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen.
- Saunen und ähnliche Einrichtungen wie Solarien, Dampfbäder, etc.
- Bei Angeboten von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen.
- Angebote der Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkurse in geschlossenen Räumen.
- Für externe Gäste in Betriebskantinen sowie Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien.
- Galerien, Museen, Gedenkstätten sowie Archive, Bibliotheken und Büchereien - die Testpflicht gilt nicht für Personen, die lediglich Medien abholen oder zurückgeben.
- Zutritt zu geschlossenen Räumen in Freizeitparks und anderen Freizeiteinrichtungen wie zoologische und botanische Gärten sowie Hochseilgärten, Indoor-Spielplätze und Minigolfanlagen.
- Besuch in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (Link: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-vulnerable-einrichtungen/>).
- In Beherbergungsbetrieben wie Hotels aller Art, Gasthäuser, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienparks, Sharing-Unterkünfte wie etwa airbnb-Angebote, (Dauer-)Campingplätze und kostenpflichtige Wohnmobil-Stellplätze. Ein Testnachweis ist bei Anreise sowie alle drei Tage während des Aufenthalts erforderlich.
- Touristische Fahrtangebote wie Fluss- und Seeschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehre, Zeppelinrundflüge und Museumsflüge.
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

Nicht vollständig geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher von Clubs und Diskotheken müssen einen maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Test vorweisen.

Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter, Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesennachweise verpflichtet.

#### Ausnahmen von der Testpflicht

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerrinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie etwa durch den Kinder- oder Schülerschein. Ausgenommen sind auch sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Die Testpflicht gilt ebenfalls nicht für Freizeit- und Amateursport in Sportstätten im Freien, Badeseen mit kontrolliertem Zugang und Freibädern sowie für Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb und Spitzen- oder Profisport.

Ebenfalls besteht keine Testpflicht bei der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen.

#### Tests bleiben bis 11. Oktober 2021 kostenlos

Die Antigen-Schnelltests bleiben weiterhin bis 11. Oktober 2021 für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos. Danach müssen Personen, die sich nicht impfen lassen möchten, für den benötigten Antigen-Schnelltest selbst aufkommen.

Kostenlose Tests gibt es jedoch weiterhin für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt – insbesondere Schwangere, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Die jeweils aktuell geltenden Vorgaben der Corona-Verordnung für Baden-Württemberg sind auf der Internetpräsenz der Landesregierung [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de) in der Rubrik `Service` und dort unter `Aktuelle Infos zu Corona` bzw. über den Link <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> verfügbar. Zu den Antworten der Landesregierung auf häufig im Kontext der Corona-Pandemie gestellte Fragen gelangen Sie über den Link <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>.